

Richtlinie zum Förderprogramm „Artenschutzes in der Stadt“ der Stadt Freiburg im Breisgau

1. Förderziele

Das Förderprogramm „Artenschutz in der Stadt“ für Bürgerinnen und Bürger und Institutionen unterstützt die Biodiversitätsziele der Stadt Freiburg und ist eine Maßnahme des städtischen Aktionsplan Biodiversität.

Ziel des Förderprogramms ist die Förderung der urbanen biologischen Vielfalt durch die Schaffung von neuen Nistmöglichkeiten und Nahrungsflächen für Insekten und Vögel, aber auch für Fledermäuse, Eidechsen und Kleinsäuger an privaten Gebäuden, Gärten, Grünflächen sowie in Höfen innerhalb des Stadtgebiets Freiburg. Dadurch sollen die Maßnahmen des Aktionsplans Biodiversität auf öffentlichen Flächen durch Maßnahmen auf Flächen in Privateigentum ergänzt werden.

Durch das kommunale Förderprogramm unterstützt die Stadt Freiburg die Bemühungen privater EigentümerInnen, MieterInnen sowie institutionelle EigentümerInnen und Firmen, die Umgebung von innerstädtischen Grünflächen, Freiräumen und Gebäudebeständen ökologisch aufzuwerten und somit die Wohn- und Aufenthaltsqualität für die stadtbewohnenden Tier- und Pflanzenarten und auch für den Menschen zu verbessern.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen jährlich Maßnahmen für den Artenschutz auf mehreren Grundstücken und Gebäuden gefördert werden.

2. Fördertatbestände

Die Fördermittel beziehen sich auf das Gebiet der Stadt Freiburg. Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

1. **Anlage von artenreichen Wiesen und Säumen**
2. **Pflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen**
3. **Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse**
4. **Nistmöglichkeiten für Wildbienen**
5. **Anlage von Steinhaufen und Trockenmauern mit Sandlinsen**
6. **Anlage von Gewässern und Feuchtbiotopen**

Kostenlose Beratung

Die Stadt Freiburg bietet eine standardisierte kostenlose Beratung für Interessierte an. Diese erfolgt nach der Antragstellung und vor der Umsetzung der Maßnahme. Die Stadt kann eine andere Stelle für die Beratung beauftragen. Eine solche Beauftragung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die standardisierte Beratung umfasst eine fachliche Beratung zur Zielsetzung und Umsetzung der Maßnahmen vor Ort sowie zur Auswahl der Produkte und Materialien. Sie haben die Wahl zwischen einer Beratung im Beratungsbüro oder einer Beratung bei Ihnen vor Ort.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Haus- oder GrundstückseigentümerInnen deren Vertretungsberechtigte oder MieterInnen, Firmen und Institutionen, die eine Artenschutzmaßnahme im Sinne des Förderprogramms im Stadtgebiet Freiburg realisieren wollen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, die mit den städtebaulichen Entwicklungszielen für den Bereich oder das Grundstück nicht übereinstimmen, insbesondere den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht entsprechen.
- Maßnahmen welche nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ohnehin durchzuführen sind, z. B. Ausgleichsmaßnahmen.
- Vorhaben, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen verpflichtend auszuführen sind. Darunter fallen u. a. die Pflanzverpflichtungen nach der Baumschutzsatzung, Pflanzgebote nach LBO § 9 Abs. 1 sowie Kompensationsverpflichtungen nach dem BNatschG § 15.
- Aufwändig gestaltete Außenanlagen sowie künstlerische Arbeiten und Ähnliches.
- Maßnahmen die nach fachlicher Beurteilung ungeeignet sind, die in dem Gebiet vorkommende Artenvielfalt zu unterstützen.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen und Ablauf

Anträge müssen vor Umsetzung der Maßnahmen gestellt und bewilligt werden. Schon umgesetzte Maßnahmen können nachträglich nicht mehr gefördert werden.

Nach der Antragstellung beim Umweltschutzamt Freiburg erfolgt bei Bedarf eine standardisierte Beratung (s. 2. Fördertatbestände). Wird die Maßnahme anschließend bewilligt, kann

sie umgesetzt werden. Nach Umsetzung der Maßnahme sind die Verwendungsnachweise zu erbringen und mit dem Auszahlungsantrag spätestens 6 Monate nach der Beratung an die Stadt Freiburg zu schicken, um die bewilligten Fördermittel zu erhalten.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg einzureichen. Die Stadt kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Eine solche Beauftragung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die gewährten Fördermittel werden nach Realisierung der Maßnahme und Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Die Stadt Freiburg oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweis / Auszahlungsantrag

Als Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach erfolgter Beratungsleistung eingereicht werden:

- Kopie der Rechnungen
- Fotos der Realisierung der Maßnahme (vor der Maßnahme, während der Anlage und Ergebnis)

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege (für Material und Produkte) nachzuweisen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten Maßnahmen, die jeweiligen erforderlichen Produkte (z. B. Saatgut, Pflanzen, Nisthilfen) und das Material (z. B. Steine) hervorgehen. Der Verwendungsnachweis ist mit dem Auszahlungsantrag einzureichen.

5. Förderhöchstgrenzen

Ein Antragssteller kann mehrere Anträge stellen. Pro Antragsteller können jährlich maximal 5.000.- € Fördermittel aus diesem Förderprogramm bewilligt werden. Die Mindestförderung beträgt 200.- €. Übernommen werden die Kosten für Nisthilfen, Saat- und Pflanzgut sowie anderweitige Materialien. Bodenvorbereitungen, Ansaatkosten sowie weitere Eigenarbeiten

können mit bis zu 1.000.- € pro Antrag, Kosten für Hubsteiger mit bis zu 500.- € pro Antrag bezuschusst werden.

6. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmen des Förderprogramms können im Bestand auf Grünflächen, in Gärten, in Höfen oder an Gebäuden sowie bei Neuanlage von Grünflächen und Neubau von Gebäuden durchgeführt werden. Maßnahmen auf Gründächern werden über das Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünung“ der Stadt Freiburg gefördert.

Etwaige regelmäßige Pflege der Maßnahmen übernimmt der Antragsteller.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

Nach Umsetzung der Maßnahme sollen dem Umweltschutzamt in den ersten drei Jahren jedes Jahr mind. zwei Fotos zur Verfügung gestellt werden, so dass auch die Entwicklung der Flächen beobachtet werden kann.

Die Antragsteller geben ebenso ihr Einverständnis für etwaige Kartierungen, die selbstverständlich immer in Abstimmung mit Ihnen als EigentümerIn bzw. MieterIn stattfinden.

Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln der Stadt Freiburg (z. B. Förderprogramm zu Dach- und Fassadenbegrünung) kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Stadt Freiburg fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben werden.

8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der AntragstellerInnen am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Freiburg gewahrt. Daten (z. B. Fotos der Maßnahmen) werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Freiburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Freiburg hat, ist sie nach erteilter Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

9. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Finanzbehörde erhält Nachricht über die Zuschusszahlung bei Beträgen von mehr als 1.500.- €, da die Stadt Freiburg gemäß der Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet ist. Fragen hierzu sind mit der Finanzbehörde zu klären.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 03.03.2021.